

# Abfallverordnung

## - Abfallverordnung vom 01.11.2018 -

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	1. GEBÜHREN	2
Art. 1	Mehrwertsteuer	2
Art. 2	Grundgebühr	
Art. 3	Sackgebühr	2
Art. 4	Gebühr für Gewerbecontainer	3
Art. 5	Grüngutgebühr	3
Art. 6	Sperrgut	3
Art. 7	Sonderabfälle	4
Art. 8	Papier und Karton	4
Art. 9	Tierische Abfälle	4
Art. 10	Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	4
	2. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 11	Vollzug	5
Art. 12	Inkrafttreten	5
	PURI IKATION	5

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Belp beschliesst, gestützt auf

- Artikel 47 der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003 (Stand 20. Oktober 2016)
- Artikel 32 Absatz 2 des Abfallreglements vom 14. Juni 2018 folgende

## **ABFALLVERORDNUNG**

# 1. GEBÜHREN

#### Art. 1

Mehrwertsteuer

Die Gebühren der Abfallentsorgung unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### Art. 2

## Grundgebühr

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr für private Haushalte beträgt:

a)	Miet- und Eigentumswohnung	CHF	90.00
b)	Einfamilien-, Reihen- und Terrassenhäuser	CHF	90.00

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die jährliche Grundgebühr für das Gewerbe beträgt:

a)	Kleinbetrieb	CHF	90.00
b)	Mittelbetrieb	CHF	90.00
c)	Grossbetrieb	CHF	90.00

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Definition für Klein-, Mittel- und Grossbetriebe ist folgendermassen aufgeteilt:

Stellenprozente

		Otelleriprozerite	
a)	Kleinbetrieb	0 —	999
b)	Mittelbetrieb	1'000 –	1'999
c)	Grossbetrieb	≥	2'000

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vereine mit einer Liegenschaft oder einem Vereinslokal sind grundgebührenpflichtig.

#### Art. 3

#### Sackgebühr

<sup>1</sup> Es gilt das Sackgebührenmodell der AG für Abfallverwertung AVAG. Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen und nachfolgend nur orientierungshalber aufgeführt. Die Sackgebühr beträgt:

a)	17 Liter-AVAG-Sack	CHF	1.00
b)	35 Liter-AVAG-Sack	CHF	1.90
c)	60 Liter-AVAG-Sack	CHF	3.20
d)	110 Liter-AVAG-Sack	CHF	5.80

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Andere Hauskehrichtsäcke müssen bei Gebrauch folgendermassen mit Gebührenmarken versehen werden:

a)	35 Liter-Sack	1 Gebührenmarke à CHF 1.90
b)	60 Liter-Sack	1 Gebührenmarke à CHF 3.20
c)	110 Liter-Sack	1 Gebührenmarke à CHF 5.80

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Für Container sind ausschliesslich die AVAG-Gebührensäcke oder andere Säcke mit AVAG-Gebührenmarken zugelassen.

Gebühr für	Art. 4 <sup>1</sup> Die Gebühr für Kehricht in Containern des Gewerbes beträgt:			
Gewerbecontainer	pro kg	CHF	0.38	
	<sup>2</sup> Die Andockgebühr pro Containerleerung beträgt:	CHF	4.00	
Grüngutgebühr	Art. 5 <sup>1</sup> Die Gebühr für eine einmalige Leerung pro Container band 140 Liter b) 240 Liter c) 800 Liter	oeträgt: CHF CHF CHF	4.75 9.60 23.90	
	<sup>2</sup> Die Jahresgebühr für eine wöchentliche Leerung pro C	ontaine	r beträgt:	
	a) 140 Liter b) 240 Liter c) 800 Liter	CHF CHF CHF	111.60 191.30 557.90	
	<sup>3</sup> Die reduzierte Gebühr für eine wöchentliche Leerung p April bis Dezember beträgt:	ro Con	tainer ab	
	<ul><li>a) 140 Liter</li><li>b) 240 Liter</li><li>c) 800 Liter</li></ul>	CHF CHF CHF	87.70 151.45 438.40	
	<sup>4</sup> Die reduzierte Gebühr für eine wöchentliche Leerung p Juli bis Dezember beträgt:	ro Con	tainer ab	
	a) 140 Liter b) 240 Liter c) 800 Liter	CHF CHF	63.75 107.60 318.80	
	<sup>5</sup> Die reduzierte Gebühr für eine wöchentliche Leerung pro Co Oktober bis Dezember beträgt:			
	a) 140 Liter b) 240 Liter c) 800 Liter	CHF CHF CHF	35.90 59.75 179.35	
	<sup>6</sup> Die reduzierten Containermarken können jeweils in der	- Woch	e vor	

Quartalsbeginn bei der Abteilung Bau bezogen werden.

## Art. 6

Sperrgut

Der Ansatz der Gebühr für Sperrgut wird durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen und nachfolgend nur orientierungshalber aufgeführt. Die Gebühr für Sperrgut beträgt:

bis 30 kg Gewichtsvolumen

1 Gebührenmarke à CHF 7.80

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Gebündelter Baumschnitt und Äste, maximal 1.50 m lang und 0.50 m Durchmesser, werden wöchentlich kostenlos abgeführt. In Containern bereitgestellt sind Baumschnitt und Äste gemäss Abs. 1 − 5 gebührenpflichtig.

#### Sonderabfälle

#### Art. 7

<sup>1</sup> Folgende Fraktionen von Sonderabfällen können an verschiedenen offiziellen Wertstoffsammelstellen entsorgt werden (Bringprinzip):

a) Glas kostenlos
 b) Stahlblech und Aluminium kostenlos
 c) Batterien kostenlos
 d) Motoren- und Speiseöl kostenlos

#### Art. 8

#### Papier und Karton

- <sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt Papier und Karton kostenlos (Holprinzip).
- <sup>2</sup> Die Häufigkeit der Papier- und Kartonsammlung ist dem aktuellen Abfallkalender zu entnehmen.
- <sup>3</sup> Papier und Karton sind gebündelt bereitzustellen. Gefüllte Papiertragtaschen und gefüllte Kartonschachteln werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Die Art der Bereitstellung von Papier und Karton in Containern wird nicht vorgeschrieben.

#### Art. 9

#### Tierische Abfälle

- <sup>1</sup> Die Gebühr für tierische Abfälle zur Sammelstelle geliefert beträgt:
- a) pro Kleintier bis 10 kg CHF 7.00 b) Tiere jeglicher Art ab 10 kg bis 180 kg CHF 0.70/kg

<sup>2</sup> Die Entsorgung für Tiere ab 180 kg wird direkt von der GZM Extraktionswerk AG in Lyss vorgenommen. Die Gebühr beträgt CHF 0.50/kg.

#### Art. 10

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

- <sup>1</sup> Die Abteilung Bau kann, falls regelmässiges Littering zu nicht verantwortbarem Entsorgungsaufwand führt, die jeweilige Verkaufsstelle da-zu verpflichten, die Umgebung in ihrem vorschriftsgemässen Zustand wiederherzustellen. Dies gilt in Besonderem für Betriebe der Unterwegsverpflegung.
- <sup>2</sup> Die Kosten für die Wiederherstellung gehen unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren voll zu Lasten der jeweiligen Verkaufsstelle.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die genauen Fraktionen pro Wertstoffsammelstelle sind dem aktuellen Abfallkalender zu entnehmen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Sonderabfälle wie Altmetall, Elektro- und Elektronikgeräte, Leuchtstofflampen, Farben, Medikamente, Lösungsmittel usw., können beim Abfallzentrum, welches im Abfallkalender bezeichnet ist, abgegeben werden.

# 2. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11

Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Abteilung Bau oder den damit beauftragten Dritten. Ergänzend zu dieser Verordnung legt der Gemeinderat Detailbestimmungen mittels Richtlinien fest.

Art. 12

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten wird die bestehende Abfallverordnung vom 12. November 2015 aufgehoben.

Beraten und genehmigt durch den Gemeinderat Belp am 1. November 2018.

### **GEMEINDERAT BELP**

Der Präsident:

Benjamin Marti

Márkus Rösti

Der Sekretär:

## **PUBLIKATION**

Die Inkraftsetzung dieser Abfallverordnung wurde am 13. Dezember 2018 im amtlichen Anzeiger Gürbetal I Längenberg I Schwarzenburgerland publiziert

Belp, 14. Dezember 2018

Der Leiter Abteilung Präsidiales:

Markus Rösti



#### Gemeinderat

Postfach 64 3123 Belp

Gartenstrasse 2 Telefon 031 818 22 12 roesti.markus@belp.ch www.belp.ch

# Richtlinien zur Abfallverordnung AbfVO

Art. 34 Abs. 1 und 2 Abfallreglement (AbfR) und Art. 2 Abfallverordnung (AbfVO) erlauben im Vollzug einen gewissen Handlungsspielraum.

In Ergänzung zu Art. 34 Abs. 1 AbfR und Art. 2 AbfVO und gestützt auf Art. 11 AbfVO hat der Gemeinderat folgende

#### Richtlinien

erlassen. Diese legen abschliessend fest, welche Betriebe in Belp eine Grundgebühr zu entrichten haben:

- Ein Kleinbetrieb, der in einem privaten Haushalt gemäss Art. 2 Abs. 1 AbfVO tätig ist, für 1. welchen bereits eine Grundgebühr entrichtet wird, wird von der Grundgebührenpflicht befreit, unter Vorbehalt der nachstehenden Bedingungen:
  - Ist der Zugang zum Betrieb von aussen via separatem Eingang (z.B. Kellertreppe, Zweiteingang Studio, Eingang via separatem Treppenhaus etc.) möglich (Vermietung der Räumlichkeiten möglich) oder sind Räumlichkeiten, die für die Benützung des Betriebs eingerichtet und für diesen genutzt werden, sonst von der Wohnung klar abgrenzbar (z.B. ab Entrée eigener Eingang, Auf- oder Abgang), muss die Grundgebühr für das Gewerbe gemäss Kategorisierung von Art. 2 Abs. 2 und 3 AbfVO zusätzlich zur erhobenen Grundgebühr für private Haushalte entrichtet werden.
- Ein Betrieb, der in einem privaten Haushalt gemäss Art. 2 Abs. 1 AbfVO tätig ist, welcher 2. nicht als Wohnung genutzt wird, muss eine Grundgebühr für das Gewerbe gemäss Kategorisierung von Art. 2 Abs. 2 und 3 AbfVO entrichten (z.B. Arztpraxen, Schulungs- und Theorieräume etc.).
  - Bei mehreren Betrieben gilt die Grundgebührenpflicht nach den Voraussetzungen gemäss Ziff. 1 Abs. 2.
  - Unter die Grundgebührenpflicht analog der Voraussetzung gemäss Ziff. 1 Abs. 2 fallen auch durch Betriebe genutzte Bastelräume.
- Befinden sich mehrere Betriebe in einem privaten Haushalt gemäss Art. 2 Abs. 1 AbfVO, 3. welcher nicht als Wohnung genutzt wird, muss nur eine Grundgebühr gemäss Kategorisierung von Art. 2 Abs. 2 und 3 AbfVO entrichtet werden (z.B. Sprachschule und Coiffeur in gleichen Räumlichkeiten). Die Stellenprozente werden in diesem Fall addiert.

Analog gilt die Grundgebührenpflicht mehrerer Betriebe nach den Voraussetzungen gemäss Ziff. 1 Abs. 2.

- 4. Befinden sich mehrere Betriebe in einer Gewerbeliegenschaft, hat jeder Betrieb einzeln die Grundgebühr zu entrichten. Die Kategorisierung erfolgt gemäss Art. 2 Abs. 2 und 3 AbfVO.
- 5. Verfügt ein Betrieb über mehrere Tochterunternehmen mit gleichem Sitz an der gleichen Adresse, muss nur eine Grundgebühr entrichtet werden. Für die Kategorisierung gemäss Art. 2 Abs. 2 und 3 AbfVO werden die Stellenprozente aller Tochterunternehmen addiert.
- 6. Landwirtschaftliche Betriebe mit Liegenschaften an mehreren Standorten müssen nur eine Grundgebühr für das Betriebsgebäude entrichten, sofern die weiteren Liegenschaften nur als Abstell- und Lagerräume benutzt werden.
- 7. Betriebe, die nur über eine Adresse (Briefkastenfirma) oder einen Telefonbucheintrag verfügen, werden von der Grundgebührenpflicht befreit.
- 8. Gemeinnützige Institutionen und Betriebe, welche sich als Mieter oder Eigentümer in Räumlichkeiten befinden (z.B. Klublokal oder Büro), müssen eine Grundgebühr gemäss Kategorisierung von Art. 2 Abs. 2 und 3 AbfVO entrichten.

Davon ausgenommen sind reine Materiallager oder Lagerräume.

9. Inaktiv deklarierte Firmen sind von der Grundgebührenpflicht befreit.

Bei der Kategorisierung gemäss Art. 2 Abs. 2 und 3 AbfVO hat die Unternehmung jedoch mit einer Selbstdeklaration zu bestätigen, dass die Wiederaufnahme des Betriebs der Abteilung Bau zu melden ist.

Geschuldete Gebühren verjähren nach fünf Jahren nach Eintritt ihrer Fälligkeit gemäss Art. 33 Abs. 5 AbfR.

- 10. Ein Betrieb, welcher gemäss diesen Richtlinien von der Grundgebührenpflicht befreit ist, ist nicht dazu berechtigt, eine Identifizierungseinheit (Transponder) zu erwerben.
- 11. Die Tätigkeit als Siedlungswart gilt nicht als Gewerbe.

Es besteht keine Berechtigung zum Bezug einer Identifizierungseinheit (Transponder).

Gemeinderat

Der Präsident

Benjamin Marti

Markus Rösti